

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.06. und 01.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schorndorf, 01.07.2015
Gemeinde Schorndorf


Schmaderer
1. Bürgermeister

